

## **Krank im Urlaub**

Grundsätzlich gilt, dass ein Arbeitgeber nur dann das Gehalt zahlen muss, wenn der Arbeitnehmer auch tatsächlich gearbeitet hat. Eine Ausnahme davon ist jedoch im Entgeltfortzahlungsgesetz geregelt, wonach der Arbeitnehmer für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zur Dauer von sechs Wochen hat. Voraussetzung für einen solchen Fortzahlungsanspruch ist, dass der Arbeitnehmer zu einem dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit anzeigt und zum anderen auch nachweist.

Während die Anzeigepflicht bei einer Erkrankung im Ausland durch einen Telefonanruf leicht erfüllt werden kann, kann es mit der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aus dem Ausland schon schwieriger sein, zumal der Arbeitnehmer die eingetretene Arbeitsunfähigkeit auch nachweisen muss. Bei Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen aus dem Inland ist das in der Regel unproblematisch, da diese Bescheinigungen bereits die Vermutung der Richtigkeit für sich haben. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen aus dem Ausland hingegen kommt diese Beweiskraft nur dann zu, wenn eine den Begriffen des deutschen Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes entsprechende Beurteilung vorgenommen und attestiert wurde. Dabei muss die Bescheinigung eines ausländischen Arztes erkennen lassen, dass zwischen einer blossen Erkrankung und einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit unterschieden wurde. Wird diese Bescheinigung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union von einem Arzt des dortigen Krankenversicherungsträgers ausgestellt, so ist der deutsche Arbeitgeber daran gebunden, sofern er den Arbeitnehmer nicht durch einen Arzt seiner Wahl hat untersuchen lassen. In einem solchen Fall ist der Arbeitgeber also zur Entgeltfortzahlung verpflichtet.

Die Beweiskraft einer im Ausland ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kann jedoch durch den Arbeitgeber erschüttert werden, wobei die volle Beweislast beim Arbeitgeber liegt. Hier können im Einzelfall Indizien ausreichend sein: So wurde entschieden, dass bei einer Arbeitsunfähigkeit im Ausland von vier Wochen im Anschluss an einen bereits vierwöchigen Urlaub keine Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber geleistet werden muss, wenn lediglich bescheinigt wurde, dass die Arbeitnehmerin „Genesung benötigt“ und die Bescheinigung wegen akuter Hüftschmerzen von einem Pathologen ausgestellt wurde. Zudem hatte der Ehemann der Arbeitnehmerin für den Zeitraum der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit Urlaub bekommen. Ein weiteres Indiz bestand darin, dass die betreffende Arbeitnehmerin für den Zeitpunkt der Krankschreibung ursprünglich Urlaub beantragt, jedoch nicht erhalten hatte. In diesem Fall war der Arbeitgeber nicht zur Fortzahlung des Gehaltes verpflichtet, da nach Ansicht des Gerichts der Beweiswert dieser Bescheinigung erschüttert wurde.

Für den Fall, dass es dem Arbeitgeber gelingt, die Beweiskraft einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu erschüttern, droht neben dem Einkommensverlust auch noch eine Kündigung wegen eigenmächtigen Urlaubs, die in besonderen Fällen auch ohne eine vorherige Abmahnung ausgesprochen werden kann.